

Exportvertrag: Force Majeure-Klauseln – die Antwort auf Höhere Gewalt?

Seit der Corona-Pandemie top aktuell: Force Majeure-Klauseln. Sie nehmen eine Risikoverteilung für den Fall vor, dass die Vertragsdurchführung durch Höhere Gewalt unmöglich gemacht oder erschwert wird, etwa aufgrund von Embargos oder Einfuhrverboten von Waren in das Bestimmungsland. Aber Vorsicht! Sie müssen entsprechend konstruiert sein, damit sie effektiv eingreifen.

Nach deutschem Recht wird die Nichterfüllung aufgrund des Eintritts eines Falls Höherer Gewalt einerseits nach dem Recht der Unmöglichkeit (§ 275 BGB) und andererseits dem der Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) geregelt. Aus der Abgrenzung folgen Rechtsunsicherheiten, insbesondere im Hinblick auf das Beschaffungsrisiko, wenn der Verkäufer einer Gattungssache nicht liefern kann.

Nach UN-Kaufrecht (CISG) hat eine Vertragspartei für die Nichterfüllung ihrer Pflichten nicht einzustehen, wenn sie beweist, dass die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Hinderungsgrund beruht und dass von ihr vernünftigerweise nicht erwartet werden konnte, den Hinderungsgrund bei Vertragsabschluss in Betracht zu ziehen oder ihn oder seine Folgen zu vermeiden oder zu überwinden.

Bedeutung von Force Majeure-Klauseln

Ein Tatbestand Höherer Gewalt zeichnet sich dadurch aus, dass ein von außen kommendes Ereignis vorliegt, für das keine der Vertragsparteien eine Haftung übernehmen wollte, das weder vorhersehbar noch abwendbar ist und die Durchführung eines Vertrags verhindert oder beeinträchtigt. Es lässt sich von keiner der Vertragsparteien steuern. Die nationalen Gesetze befassen sich nur unzureichend mit der Risikoverteilung bei Tatbeständen Höherer Gewalt, weshalb ein Bedürfnis für Force Majeure-Klauseln besteht.

Dies gilt erst recht deshalb, weil die Rechtsfolgen nach verschiedenen Rechtsordnungen nicht einheitlich geregelt werden. Nicht zuletzt deshalb ist es im internationalen Geschäft noch mehr als im Inlandsgeschäft ratsam, bezüglich Höherer Gewalt eine vertragliche Risikoverteilung vorzunehmen.

Inhalt von Force Majeure-Klauseln

Eine Force Majeure-Klausel enthält regelmäßig als Ausgangspunkt eine abstrakt gefasste Generalklausel, in der die davon erfassten Fälle Höherer Gewalt allgemein beschrieben werden. Es besteht die Möglichkeit, die Generalklausel durch entsprechende Formulierungen für weitere abstrakt definierte Fälle Höherer Gewalt zu öffnen. Zur Konkretisierung des Anwendungsbereichs von Force Majeure-Klauseln werden anschließend Regelbeispiele von Fällen Höherer Gewalt definiert, wie etwa Kriege, Terrorismus, Naturkatastrophen, Streiks, Embargos und Pandemien. Denkbar ist auch eine

Unsere neue Serie: Der Experten-Rat (Teil 3)

Fokussierung auf finanzielle, wirtschaftliche, politische, gesellschaftliche oder rechtliche Tatbestände. Die Nichterteilung einer Ausfuhrgenehmigung stellt von sich aus keinen Fall Höherer Gewalt dar und wird in der Regel auch nicht als ein solcher festgelegt. In einer Force Majeure-Klausel kann zwischen solchen Tatbeständen differenziert werden, die schon zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorliegen und solchen, die erst später eintreten.

Die von einem Tatbestand Höherer Gewalt betroffene Partei trifft nach dem üblichen Inhalt von Force Majeure-Klauseln die Pflicht, zu versuchen, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintritt Höherer Gewalt zu verhindern oder dessen Folgen zu mildern. Force Majeure-Klauseln umfassen regelmäßig Informationspflichten, vor allem im Hinblick auf den Eintritt eines Tatbestands Höherer Gewalt. Die vertraglichen Rechtsfolgen einer Force Majeure-Klausel können von der Anzeige des Eintritts eines Falls Höherer Gewalt abhängig gemacht werden. Teilweise ist dies auch

in gesetzlichen Vorschriften geregelt. Regelmäßig wird auch die Verpflichtung der betroffenen Partei in Force Majeure-Klauseln aufgenommen, die andere Partei unverzüglich über den Wegfall eines Tatbestands Höherer Gewalt zu informieren.

Force Majeure-Klauseln begründen eine Befreiung von der Leistungserbringung zugunsten der von einem Tatbestand Höherer Gewalt betroffenen Partei. Die Frage des sachlichen sowie zeitlichen Umfangs der Aufhebung der Leistungspflicht kann individuell geregelt werden. Insbesondere bei Tatbeständen Höherer Gewalt, die längere Zeit bestehen, sind Neuverhandlungsklauseln sinnvoll.

Ein Kündigungsrecht soll in Force Majeure-Klauseln grundsätzlich jedenfalls für einen bestimmten Zeitraum ausgeschlossen werden. Für den Fall des Eintritts eines Tatbestands Höherer Gewalt kann die vollständige Rückabwicklung der unter einem Vertragsverhältnis erbrachten Leistungen oder ein Ausgleich für vor dem Zeitpunkt des Eintritts eines Tatbestands Höherer Gewalt erbrachte bzw. erlangte Leistungen geregelt werden. Die Rechtsfolgen nach dem anwendbaren nationalen Recht werden üblicherweise ausgeschlossen, um konkurrierende Ansprüche auszuschließen. In Force Majeure-Klauseln können weitere individuelle Regelungen getroffen werden, am besten mit anwaltlicher Hilfe.

Autor

Klaus Vorpeil ist Rechtsanwalt bei NEUSSELMARTIN Partnerschaft von Rechtsanwältinnen mbB

Taunusstr. 72
(Rheinkai 500)
55120 Mainz

Tel.: 06131 624 71 70

k.vorpeil@neusselmartin.de
www.neusselmartin.de

